

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 8 Dienstleistungserbringer (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform bei der Stadt anzuzeigen. Die Dienstleistungserbringer haben bei gefahrgeneigten Berufen eine Haftpflichtversicherung vorzulegen. (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen. Das Befahren der Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof ist grundsätzlich bis max. 3,5 t beschränkt. Für das Errichten und Abbauen von Grabmalen und Grabsausstattungen kann allerdings eine Sondergenehmigung beantragt werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät über 3,5 t ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: Stadtkammerlei@winnenden.de begründet anzuzeigen und wird von der	§ 8 Dienstleistungserbringer (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform bei der Stadt anzuzeigen. (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen. (3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf	§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsunternehmer sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet. (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die	Entsprechend des Beschlusses vom 18.05.2021 ergänzt. Entsprechend des Beschlusses vom 18.05.2021 ergänzt.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Friedhofsverwaltung im vereinfachten Verfahren genehmigt. (3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.	den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.	Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Maschinen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen. (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und Abs. 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungs- verfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.	

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 17 a Urnenkammern in Urnenstelen (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden). (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung sind ausschließlich dezenate Farben zulässig. (4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete	§ 17 a Urnenkammern in Urnenstelen (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden). (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.	§ 15 a Urnenkammern in Urnenstelen (1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. (2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden). (3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.	Für die Beschriftung wurde das Farbspektrum erweitert. Die Vorgaben bzgl. der Höhe der Buchstaben und der Schriftform entfallen.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenstelen.	(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z. B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenstelen.	(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. (5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Urnenstelen.	

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
§ 17 c Urnenwiesengrabstätten (1) Wiesengrabstätten sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. (2) In jeder Wiesenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden; in einer Wiesenreihengrabstätte ist eine Urnenbestattung möglich. (3) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 46 x 46 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Gedenkplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei	§ 17 c Urnenwiesengrabstätten (1) Wiesengrabstätten sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. (2) In jeder Wiesenwahlgrabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden; in einer Wiesenreihengrabstätte ist eine Urnenbestattung möglich. (3) Auf der Grabstätte ist eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 45 x 45 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Gedenkplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Bepflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird von der Stadt bei	§ 15 c Urnenwiesengräber (1) Wiesengräber sind Grabstellen für eine Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. (2) In jedem Wiesenwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden; in einem Wiesenreihengrab ist eine Urnenbestattung möglich. (3) Bis zum Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 ist auf der Grabstätte eine ebenerdige Gedenkplatte aus Naturstein (max. 45 x 45 cm) in die Rasenfläche einzulassen. Darauf sind die Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Die Schriftplatte bedarf einer Grabmalgenehmigung. Die Gedenkplatten sind durch die Angehörigen vom Bewuchs freizuhalten. (4) Das Anbringen und Aufstellen von weiteren Gedenksteinen, Pflanzungen, Grabschmuck und anderen Gegenständen ist unzulässig und wird	Die Größe der Gedenkplatte wird auf 46 x 46 cm erhöht.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Zu widerhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig. (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwiesengrabstätten. § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige	Zu widerhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig. (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend für Urnenwiesengrabstätten. § 22 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 23 Absatz 1 Grabmale errichtet werden. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige	von der Stadt bei Zu widerhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet. (5) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig. (6) Die Anlage und Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Stadt oder durch die Stadt beauftragte Dritte. (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Wiesengräber. § 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung	

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
Grabsausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind: 1. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24) und auf den Stadtteilfriedhöfen 2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) 5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13) 8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8) 9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für	Grabsausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind: 1. auf dem Stadtfriedhof an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 – 22 und ab 24) und auf den Stadtteilfriedhöfen 2. Baach (Grabfelder 1 – 4 und ab 6) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 – 12 und 14) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) 5. Bürg (Grabfelder 1 – 4 und 6) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 – 5) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 – 11 und ab 13) 8. Höfen (Grabfelder 1 – 6 und ab 8) 9. Waldfriedhof (Grabfelder 1 – 9 und ab 11) (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für	und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind: 1. im alten Teil des Stadtfriedhofs an der Schorndorfer Straße (Grabfelder 1 - 19) und der Stadtteilfriedhöfe 2. Baach (Grabfelder 1 - 4) 3. Birkmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 4. Breuningsweiler (Grabfelder 1 - 6) 5. Bürg (Grabfelder 1 - 4) 6. Hanweiler (Grabfelder 1 - 4) 7. Hertmannsweiler (Grabfelder 1 - 7) 8. Höfen (Grabfelder 1 - 4) (2) Aus bestattungstechnischen Gründen ist es erforderlich, einzelne Grabmalmaße zu begrenzen. Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:	

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen																																				
Erbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: <table><tr><th>Größte Ansichtsfläche qm</th><th>Größte Höhe m</th><th>Größte Breite m</th></tr><tr><td>auf einstelligen Grabstätten</td><td>0,60</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zweieinigen Grabstätten</td><td>1,10</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zweieinigen Grabstätten</td><td>1,00</td><td>1,40</td></tr></table> (3) Auf Urnengrabstätten und Erbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig. (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen	Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	0,60	auf zweieinigen Grabstätten	1,10	0,60	auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,40	Erbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig: <table><tr><th>Größte Ansichtsfläche qm</th><th>Größte Höhe m</th><th>Größte Breite m</th></tr><tr><td>auf einstelligen Grabstätten</td><td>0,60</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zweieinigen Grabstätten</td><td>1,10</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zweieinigen Grabstätten</td><td>1,00</td><td>1,40</td></tr></table> (3) Auf Urnengrabstätten und Erbestattungsgrabstätten für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig. (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen	Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	0,60	auf zweieinigen Grabstätten	1,10	0,60	auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,40	<table><tr><th></th><th>Größte Ansichtsfläche qm</th><th>Größte Höhe m</th><th>Größte Breite m</th></tr><tr><td>auf einstelligen Grabstätten</td><td>0,60</td><td>1,10</td><td>0,60</td></tr><tr><td>auf zweieinigen Grabstätten</td><td>1,00</td><td>1,10</td><td>1,40</td></tr></table> (3) Auf Urnengrabstätten und Erbestattungsgräber für Kinder sind auf einstelligen Grabstätten Grabmale bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche zulässig. (4) Die Grabmalhöhe ist von den Grabzwischenwegen an zu messen. Grabmale müssen von der hinteren Grabkante mindestens 15 cm und von den seitlichen Grabkanten mindestens 20 cm Abstand haben. (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder		Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m	auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60	auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,10	1,40	
Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																																					
auf einstelligen Grabstätten	0,60	0,60																																					
auf zweieinigen Grabstätten	1,10	0,60																																					
auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,40																																					
Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																																					
auf einstelligen Grabstätten	0,60	0,60																																					
auf zweieinigen Grabstätten	1,10	0,60																																					
auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,40																																					
	Größte Ansichtsfläche qm	Größte Höhe m	Größte Breite m																																				
auf einstelligen Grabstätten	0,60	1,10	0,60																																				
auf zweieinigen Grabstätten	1,00	1,10	1,40																																				

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden. (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzungen - sind in Grabfelder ohne Trittplatten zulässig. In Grabfeldern mit Trittplatten sind Grabeinfassungen jeder Art zulässig, sofern die Einfassungen nicht direkt an der Grabkante errichtet werden. Die Einfassungen müssen von der Grabkante mindestens 5 cm Abstand haben. Der Bereich zwischen Einfassung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört. (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen.	und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz, Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt. (5) Liegende Grabmale dürfen aus Sicherheitsgründen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden. (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzungen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen. (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden. (9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu	flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden. (6) Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzungen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. (7) Grabeinfassungen sind sowohl vom Material als auch von der Gestaltung her der Umgebung anzupassen. Sie dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als 15 cm überragen. (8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden. (9) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. (10) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der	Entsprechend des Beschlusses vom 18.05.2021 angepasst.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
(8) Grabeinfassungen dürfen nicht als Fundament für Grabmale verwendet werden. (9) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig. Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. Bei einer Höhe über 2 cm müssen die Teilabdeckungen von Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sowie die Komplettabdeckungen von Grabstätten für Urnenbestattungen in Grabfeldern mit Trittplatten mindestens 5 cm Abstand von der Grabkante haben. Der Bereich zwischen Teil- oder Komplettabdeckung und Trittplatten ist von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört. (10) Auf den Stadtteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadtteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen	gewährleisten, dürfen Grababdeckungen (Steinplatten) bei Grabstellen für Erdbestattungen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. (10) Auf den Stadtteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie auf dem Stadtteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig. (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.	Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein. In den Stadtteilfriedhöfen Baach und Hanweiler sowie im Stadtteilfriedhof Hertmannsweiler, Grabfeld 15, sind bei Erdbestattungen nicht mehr als 25% der Grabfläche als Abdeckung zulässig. (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.	Analog zu den Einfassungen angepasst.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
nicht mehr als 25 % der Grabfläche als Abdeckung zulässig. (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen. § 24 Standardsicherheit Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder anderweitig zur Gefahr werden können. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärke nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm,	§ 24 Standardsicherheit Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm,	§ 21 Standardsicherheit Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten: Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.	Entsprechend des Beschlusses vom 18.05.2021 wurde der Passus „aus einem Stück“ gestrichen und die Formulierung angepasst.

Änderung der Satzung	Satzung vom 15.12.2020	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.	bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.		